

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der „Skiverband Bayerwald e.V.“, im Folgenden „SVBW“ genannt, ist die freiwillige Vereinigung der den Skisport und dem Skisport nahe stehenden Sportarten ausübenden Vereine Niederbayerns und der Oberpfalz, welche dem SVBW beigetreten sind.

Der SVBW ist Mitglied des Bayerischen Skiverbandes e.V. (BSV) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Viechtach eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Zwiesel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- a) Der SVBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des SVBW ist es, den Sport und im Besonderen den Skisport zu fördern.
- c) Der Satzungszweck wird durch das Abhalten von Ausbildungs- und Lehrveranstaltungen, durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen, durch die Pflege und Unterstützung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports, sowie durch das Ausrichten von entsprechenden Veranstaltungen erfüllt.
- d) Der SVBW vertritt in seinem Bereich die Belange des Skilaufs im BLSV und im BSV.
- e) Der SVBW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SVBW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SVBW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitgliedsbeiträge werden in keinem Falle zurückerstattet.
- g) Die Organe des Skiverbandes arbeiten unentgeltlich, sie können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten.
Die gesetzlich möglichen Ehrenamtszuschüsse und Übungsleitervergütungen können gewährt werden, dies gilt auch für die Mitglieder des Präsidiums, die Entscheidung über die Zahlung trifft das Präsidium jährlich.
Für Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des Vereins durchgeführt werden, besteht Anspruch auf Kostenerstattung im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge.

§ 3 Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder des SVBW können alle Vereine werden, die dem Bayerischen Landessportverband angehören. Mit der Aufnahme werden die Satzungen des BSV und BLSV, sowie die Satzung des SVBW anerkannt.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den BSV zu stellen.
- b) Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Verbandsausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- c) Personen, Behörden, Fördervereine und Unternehmen können durch das Präsidium als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder nach § 3 b) und c) haben kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder sind gehalten, die Belange des SVBW zu fördern, die gefassten Beschlüsse seiner Organe zu beachten, Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten, sowie die für Verbands-zwecke notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Auflösung des Mitgliedvereins,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) Ausschluss aus dem BLSV.

Auflösung und Austritt sind dem Präsidium in schriftlicher Form zu erklären.

Durch Entscheidung des Verbandsausschusses kann ein Ausschluss aus dem SVBW erfolgen bei

- groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnung des SVBW oder des BSV,
- wiederholten Verstößen gegen die Beschlüsse der Organe oder Gliederungen des SVBW,
- groben Verstößen gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des SVBW.

Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines anderen Organs des SVBW eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides Berufung beim BSV einlegen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Ausschluss nicht mehr angreifbar.

Bis zur Entscheidung des BSV gilt die Mitgliedschaft des Betroffenen als fortbestehend.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Das Präsidium

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsorgane

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVBW. Sie wird aus jeweils einem Vertreter der einzelnen ordentlichen Mitgliedervereine des SVBW und dem Verbandsausschuss gebildet. Sie ist zuständig
 - für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsausschusses und deren Entlastung,
 - für Änderungen der Satzung,
 - für die Auflösung des SVBW,
 - für Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - für die Behandlung grundsätzlicher Fragen des Skisports und
 - für die Wahl der Kassenprüfer.

b) Der Verbandsausschuss (VA) besteht aus

- dem Präsidium
- dem Sportwart alpin
- dem stellvertretenden Sportwart alpin
- dem Sportwart nordisch
- dem stellvertretenden Sportwart nordisch
- dem Sportwart Sprunglauf/Nordische Kombination
- dem Sportwart Biathlon
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- den Referenten für
 - Lehrwesen nordisch
 - Lehrwesen alpin
 - Freestyle
 - Snowboard
 - Inline
 - P – L – R
 - Kampfrichterwesen nordisch
 - Kampfrichterwesen alpin
 - Kampfrichterwesen Biathlon
 - Kampfrichterwesen Sprunglauf
 - Städteskillauf
 - Auswertung
 - Internet
 - sechs Beisitzern
 - dem Pressewart
 - den Stützpunktleitern des Skilandesleistungszentrums Arber, soweit sie nicht bereits Mitglied im VA in anderer Funktion sind.
 - dem Vorsitzenden des Fördervereins LLZ Arber

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, weitere Mitglieder in den Verbandsausschuss zu wählen.

Der Verbandsausschuss bearbeitet die fachlichen Angelegenheiten im SVBW. Er kann verbindliche Beschlüsse fassen in Angelegenheiten, die ihm durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

Der Verbandsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Haushaltsmittel zu verteilen, Ordnungen auszuarbeiten, Referenten vorzuschlagen und die Vorhaben der Mitglieder des Verbandsausschusses abzustimmen.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses können für ihren Arbeitsbereich Sitzungen einberufen.

Finanzielle Bindungen über die jährlich zugeteilten Haushaltsmittel hinaus können nur mit Zustimmung des Präsidiums eingegangen werden.

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Die Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur rechtsgültigen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Verbandsausschussmitglied während der Amtszeit aus oder ist es auf Dauer verhindert, ist das Präsidium berechtigt, durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit Ersatzpersonen bis zur nächsten Wahl zu ernennen.

c) Das Präsidium besteht aus

dem Präsidenten,
 drei Vizepräsidenten,
 dem Schatzmeister,
 dem Wirtschafts- und Finanzreferenten,
 dem Schriftführer,
 dem Jugendleiter

Das Präsidium führt die Geschäfte des SVBW, sie ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur rechts-gültigen Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Verbandsausschuss für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.

Der Präsident und seine Stellvertreter vertreten den SVBW gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten den Skiverband nur bei Verhinderung des Präsidenten vertreten dürfen.

§ 8 Verfahren für die Durchführung der Mitgliederversammlungen

a) Einberufung und Leitung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, und soll im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter, die mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat (Datum des Poststempels). Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verein bekannt gegebene Adresse / E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies mit einfacher Mehrheit verlangt oder wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung hat dann innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Ort und Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen das Präsidium.

Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Leitung liegt beim Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter.

b) Stimmberechtigung

Mitgliedsvereine haben für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Die Stimmenzahlen werden nach dem letzten aktuellen Mitgliederbestand des BSV festgesetzt. Die Stimmen stehen den Vereinen nur zu, wenn alle fälligen Beiträge und Abgaben bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beglichen sind. Stimmübertragung von Verein zu Verein ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme.

c) Anträge

Anträge können von den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Verbandsausschusses gestellt werden und sind bis spätestens sieben Tage, Anträge, welche die Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung betreffen, sind jedoch spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Dringlichkeitsanträge als Ergänzung zur Tagesordnung werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen zustimmt. Nicht fristgerechte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Verbandes können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

d) Beschlussfassung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Stimmen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen notwendig. Beschlüsse über die Auflösung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller im Skiverband vorhandenen Stimmen anwesend sind.

e) Wahlen

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter schlägt die Art der Abstimmung vor. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zu wählen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der vertretenen Stimmen verlangt wird.

Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich mit seiner Nennung und ggf. Wahl verbindlich einverstanden erklärt hat.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit höchsten Stimmzahlen statt.

- f) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Verfahren für die Durchführung von Sitzungen des Verbandsausschusses und des Präsidiums

- a) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf vom Präsidenten mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tagt mindestens zweimal jährlich.
Wenn eine Mehrheit des Verbandsausschusses dies verlangt, hat der Präsident des SVBW eine Sitzung innerhalb von 21 Tagen einzuberufen. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Präsident.
- b) Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.
Die Einberufung soll fünf Tage vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Präsident.
- c) Zu den Sitzungen des Präsidiums bzw. Verbandsausschuss können Personen eingeladen werden, die über bestimmte Punkte Bericht erstatten und Aussagen machen. Ihre Anwesenheit beschränkt sich auf den betreffenden Tagesordnungspunkt, sie haben kein Stimmrecht.
- d) Anträge an den Verbandsausschuss und Präsidium können jederzeit von Verbandsmitgliedern gestellt werden. Über Anträge ist ein Beschluss zu fassen.
- e) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- f) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ aller Stimmberechtigten anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes satzungsgemäße Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich. Findet sich keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Sachbearbeiter, Arbeitsausschüsse

Ausschüsse und Sachbearbeiter können vom Präsidium bzw. Verbandsausschuss eingesetzt und abberufen werden und erhalten ihre Aufgaben durch das Organ, das berufen hat, zugewiesen. Sie können nur Vorschläge und Empfehlungen ausarbeiten, diese sind dem Präsidium vorzulegen.

§ 11 Überprüfung des Finanzwesens

Die Jahresrechnung, die Kassenbücher, das Vermögen und das Verbandseigentum sind von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden, auf Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sein.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten, die Niederschrift muss von beiden Kassenprüfern unterschrieben werden. Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Überprüfungen vorzunehmen.

§ 12 Jugendordnung

Die Jugendordnung des BSV ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des BSV ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Ehrungen

Durch den SVBW können Ehrungen erfolgen. Diese sind geregelt in der Ehrenordnung, die kein Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Skiverbandes Bayerwald e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen dem Bayerischen Skiverband zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung des Vereins im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.04.2015